

Ortsgemeinde Niederweiler

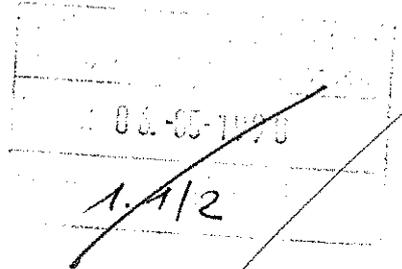
Hauptsatzung

Gültig ab: 08.05.1998

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 08.05.1998
- Euro-Anpassungs-Satzung vom 01.01.2002
- Anpassungssatzung EU-DLR vom 12.08.2010

Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Niederweiler
vom 04.05.1998



Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in der Wochenzeitung "Mitteilungen der Verbandsgemeinde Kirchberg/Hunsrück".
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Gemeindehaus befindet, bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuß. Der Rechnungsprüfungsausschuß hat 6 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.

§ 3

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,-- DM.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfaßt bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes.
- (5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,-- DM.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 6

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Ein ehrenamtlicher Beigeordneter erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.02.1980 außer Kraft.

Niederweiler, den 04.05.1998

Ortsgemeinde Niederweiler



Bohr
Ortsbürgermeister



Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO
(EURO-Anpassungs-Satzung)
in der Ortsgemeinde Niederweiler
vom 23.07.2001

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung

[auf Grund des § 25 GemO und der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO)]

1. § 4 (Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „20,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „11,-- EUR“.

2. § 5 (Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „20,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „11,-- EUR“.

Artikel 2
Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich
der Erhebung von Gebühren (Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung)

(auf Grund des Kommunalabgabengesetzes)

1. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| a) Reihengrab für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr | 51,-- EUR |
| b) Wahlgrabstätte je Grab | 64,-- EUR |
| c) Bestattung einer Aschurne auf einem bereits belegten Reihengrab | 26,-- EUR |
| d) Bestattung einer Aschurne auf einem bereits belegten Wahlgrab | 26,-- EUR |
| e) Benutzung der Friedhofshalle | 26,-- EUR |

- | | |
|--|------------|
| f) Reinigung der Friedhofshalle | 15,-- EUR |
| g) Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte – pro angefangenem Jahr und Grabstelle | 5,-- EUR.“ |

2. § 23 (Bußgeld) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „10.000,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „5.000,-- EUR“.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Niederweiler, den 23.07.2001

Ortsgemeinde Niederweiler



Dix
Ortsbürgermeister



Satzung zur Anpassung der örtlichen Satzungen an die EU-Dienstleistungsrichtlinie (Anpassungssatzung EU-DLR)

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Niederweiler in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.“

§ 2 – Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

,§ 6- Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.'

2. § 5 Abs. 3 Buchstabe d wird gestrichen. Die Buchstaben e - i werden d - h. Es wird folgende Buchstabe i angefügt:

'i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.'

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass der oben abgedruckte Satzungstext mit dem satzungsgeberischen Willen des Ortsgemeinderates Niederweiler (Sitzung vom 28.07.10) übereinstimmt und das Satzungsgebungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Die Verwaltung wird beauftragt die öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen.

Niederweiler, 28.07.10
Ortsgemeinde Niederweiler

Jürgen Dix
Ortsbürgermeister

